

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

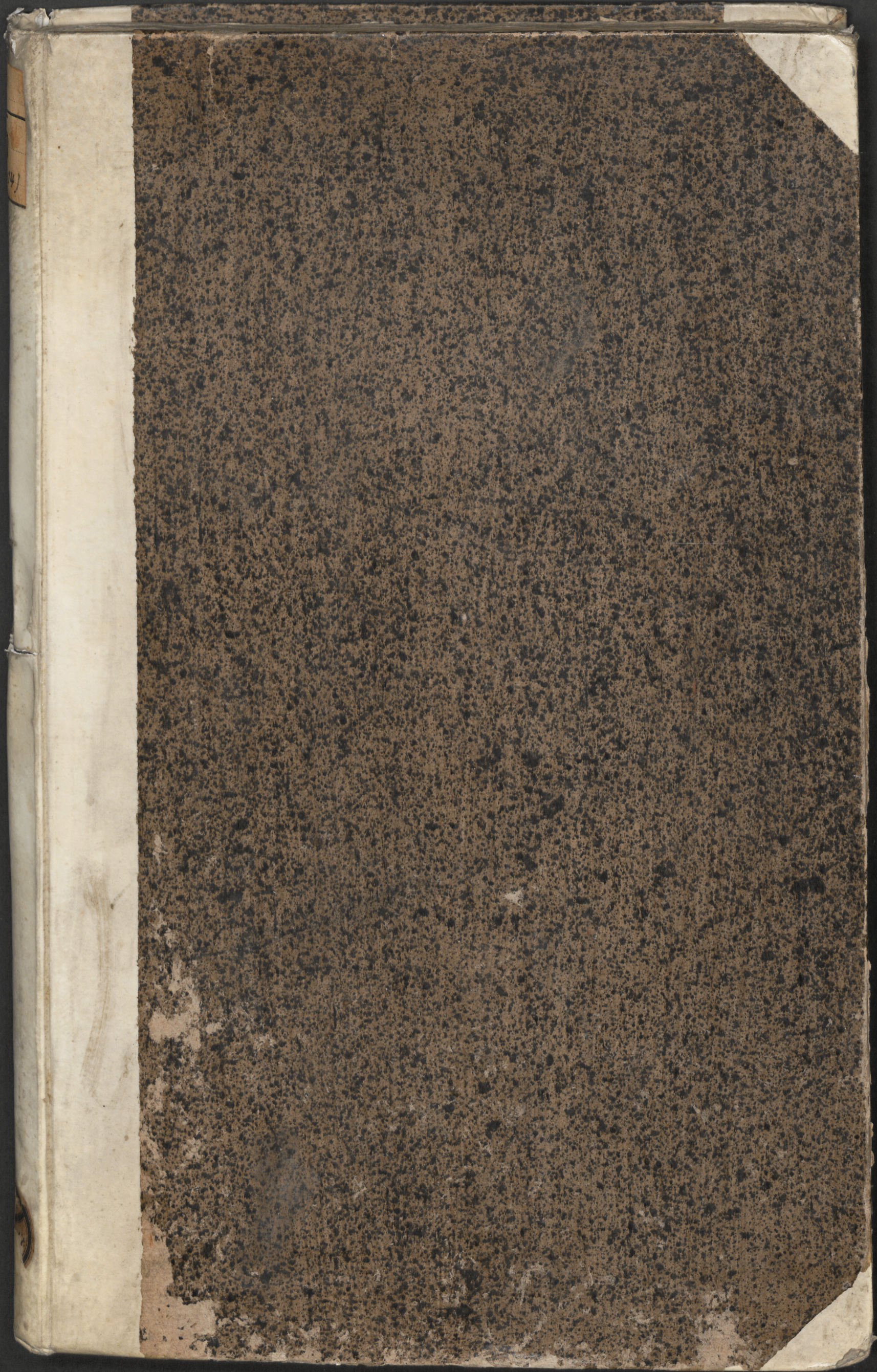
Wir Prorector, Procancellarius und sämmtliche Professores der Hochfürstlichen Holsteinischen Universität zum Kiel/ fügen allen und ieden allhie Studierenden hiemit zu wissen/ und thun kund; Demnach wir ... erfahren müssen/ welcher Gestalt unseren vielfältig ergangenen väterlichen Vermahnungen und ernstlichen Befehlen ungeachtet/ einige unruhige und Streitsüchtige Friedenstörer dennoch gantz ungescheuet fortgefahren ...

[Kiel]: [Verlag nicht ermittelbar], [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726066215>

Druck Freier  Zugang





Contenta :

1. Joh. Georg. Hagelgans, Orbis Literatus academicus Germanico-Europaeus
cum sigillis academiarum, earundemq; facultatum
1737.
2. Varia academica, academiis Francofurt. ad O. 2. Goettingensium
3. Kilon. 4. Tubingens. 5. Regiomont. 6. Gryphiswald. et
7. Halensium concernentia.
3. Zugflung von der Inauguration und Einweisung ins Gymnasium Erne-
stini zu Zilberberghausen, 1714. aliq; plura.
et quaedam alia pp.



ORBITA
LITERARIA
GERMANICO
EUROPAEUS
ACADEMICUS
REPRÆSENTATUS

Te

[Faint, illegible handwriting]

et p... ..



8. 9.

S **PRORECTOR, PROCANCELLARIUS** und sämtliche **PROFESSORES** der Hochfürstlichen Holsteinischen Universität zum Kiel / fügen allen und ieden allhie Studirenden hiemit zu wissen / und thun kund ; Demnach wir bishero nicht ohne sonderbare Beschwerde erfahren müssen / welcher Gestalt unsern vielfältig ergangenen väterlichen Vermahnungen und ernstlichen Befehlen ungeachtet / einige unruhige und Streitsüchtige Frieden-störer dennoch ganz ungescheuet fortgefahen / andere mit heftlichen Schelt- und schimpf-worten öffentlich aufzuruffen / und höchst-straffbar zu diffamiren / und mit Stöcken / Peitschen / Spieß-ruhten / oder auf andere ungebührliche / und ihnen selbst höchst-præjudicirliche / Art und Weise gewalt-thätig zu überfallen / oder wol auf öffentlicher Straffe Pistolen auf sie zu tragen / und weit-aussehende Tumulten anzurichten / wie auch anderen feindselig auf ihre Stuben zu lauffen / selbige durch allerhand grobe Insolentien zu irritiren / und unter dem Vorwand allerlei nichtiger Ursachen sie aus der Gesellschaft der übrigen Studiolorum, so viel an ihnen gewesen / auszuschließen : daher dann dieser guten Academie bei vielen / bevorab aber bei denen Aufwärtigen eine übele Nachrede erwecket worden :

Als befehlen wir / vermöge dieses unsers offenen Mandats, allen hiesigen Studiosis sammt und sonders / hiemit aufs neue / daß fürdershin niemand dero selbst sich unterfange / andere ihre Commilitones auf obbemeldete Weise anzugreifen / zu beleidigen und zu beschweren / es sei auch unter was Schein und Vorwand es immer wolle / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daferne einer oder der andere dieser unserer Constitution zuwieder handeln wird / solcher Verächter und Ubertreter / nach rechtmässigem Erkantniß der Sachen / ohne Ansehung und Unterscheid der Person öffentlich solle relegiret / und unverzüglich von hinnen geschaffet werden. Wornach sich ein ieder hinkünftig zu achten / so lieb ihm ist / vorbenannte Poen und Straffe zu vermeiden ; welches wir ernstlich meinen : und damit nicht etwan jemand sich dißfalls einziger Unwissenheit / oder in andere Wege bei uns zu entschuldigen haben möge / sind wir dieses öffentlich anzuschlagen und in Druck zu geben / betwogen worden. Wahrköndlich unter unserer Universität Insiegel gegeben Kiel den 1. Decemb. des 1703. Jahrs.

PROVINCIALE BARHUSIUM
In nomine domini Amen
Hic incipit liber primus
de rebus et personis
quibusdam in hac
provincia existentibus
et de iuribus et
privilegiis eorum
quodammodo
conferendis
et de aliis
rebus et personis
quibusdam in hac
provincia existentibus
et de iuribus et
privilegiis eorum
quodammodo
conferendis

Et de aliis rebus et personis
quibusdam in hac provincia
existentibus et de iuribus et
privilegiis eorum quodammodo
conferendis et de aliis
rebus et personis quibusdam
in hac provincia existentibus
et de iuribus et privilegiis
eorum quodammodo conferendis





PRORECTOR, PROCANCELLARIUS und sämt-

liche PROFESSOREN der Hochfürstlichen Holsteinischen Universität zum Kiel / fügen allen und ieden allhie St. ... en hiemit zu wissen / und thun kund ; Demnach wir bishero nicht ohne sonderbare Be- ... erfahren müssen / welcher Gestalt unseren vielfältig ergangenen vä- terlichen Verma- ... und ernstlichen Befehlen ungeachtet / einige unruhige und Streit- süchtige Frieden- ... ennoch ganz ungescheuet fortgefahren / andere mit heftlichen Schelt- und schimpf-worte- ... h auszuruffen / und höchst-straffbahr zu diffamiren / und mit Stö- cken / Peitschen / S- ... ten / oder auf andere ungebührliche / und ihnen selbst höchst-prä- judicirliche/Art und ... erwelt-thätig zu überfallen/ oder wol auf öffentlicher Strasse Pi- stolen auf sie zu tragen

feindseelig auf ihre Stuben zu lauffen / durch allerhand grobe Insolentien zu irritiren / und unter dem Vorwand allerlei nichtiger Urs- ... us der Gesellschaft der übrigen Studiorum, so viel an ih- nen gewesen / auszuschliessen : daher da- ... uten Academie bei vielen / bevorab aber bei denen Aufwär- tigen eine übele Nachrede erwecket worden

Als befehlen wir / vermöge dieses unser- ... mandats, allen hiesigen Studiosis sammt und sonders / hie- mit außs neue / daß fürderhin niemand de- ... unterfange / andere ihre Commilitones auf obbemel- dete Weise anzugreifen / zu beleidigen und zu ... n / es sei auch unter was Schein und Vorwand es im- mer wolle / mit der ausdrücklichen Verwarn- ... ene einer oder der andere dieser unserer | Constitution zuwieder handeln wird / solcher Verächter ... reter / nach rechtmässigem Erkantniß der Sachen / ohne Ansehung und Unterscheid der Person öffent- ... telegiret / und unverzüglich von himmen geschaffet werden. Wornach sich ein ieder hinkünftig ... so lieb ihm ist / vorbenannte Poen und Straffe zu vermeiden ; welches wir ernstlich meinen : und da- ... etwan iemand sich dißfalls einziger Unwissenheit / oder in andere Wege bei uns zu entschuldigen habe / sind wir dieses öffentlich anzuschlagen und in Druck zu geben / bewogen worden. **Wirklich** ... unserer Universität Insiegel gegeben Kiel den 1. Decemb. des 1703. Jahrs.

